

# Leitfaden Zuteilung 2021–2030

## Teil 1

Grundlegende Informationen zu den  
Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren

## Impressum

### **Herausgeber**

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

E-Mail: [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

Stand: Februar 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Zuteilungsregeln in der Handelsperiode 2021 bis 2030 und Rechtsrahmen</b>	<b>10</b>
2.1	Übersicht über die Änderungen der Zuteilungsregeln in der vierten Handelsperiode	11
2.2	Rechtsrahmen für das Zuteilungsverfahren	13
<b>3</b>	<b>Übersicht über die Zuteilungsregeln</b>	<b>14</b>
3.1	Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten	15
3.2	Aktualisierung der Emissionswerte	17
3.3	Anwendung der Zuteilungsansätze	18
3.4	Anforderungen an die Methoden zur Datenerhebung	21
3.5	Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen	23
3.5.1	Bestimmung der historischen Aktivitätsrate	23
3.5.2	Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen	24
3.6	Zuteilung für neue Marktteilnehmer	28
3.7	Zuteilungsänderungen	29
<b>4</b>	<b>Akteure im Zuteilungsverfahren</b>	<b>30</b>
4.1	Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage	31
4.2	Prüfstelle	31
4.3	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt	32
4.4	Europäische Kommission	32
4.5	Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren	33
<b>5</b>	<b>Zuteilungsantrag – Allgemeine Anforderungen</b>	<b>34</b>
5.1	Antragsfristen	35
5.2	Abgrenzung von Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmern	35
5.3	Prüfen der Emissionshandelspflicht	35
5.4	Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch	35
5.5	Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags	36
5.6	Regelung für Kleinemittenten	38
5.7	Beantragung als einheitliche Anlage	38
5.8	Verifizierung des Antrags	39
<b>6</b>	<b>Der elektronische Zuteilungsantrag</b>	<b>40</b>
6.1	Verbindliche elektronische Kommunikation	41
6.2	Signatur	41
6.3	Formular Management System (FMS)	41
6.4	Virtuelle Poststelle (VPS)	42

## Versionshinweise

Datum	Bemerkung
04.02.2019	Erstveröffentlichung

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Unterschiede der Zuteilungsregeln für die vierte Handelsperiode gegenüber der dritten Handelsperiode .....	12
Tabelle 2:	Charakteristika der Zuteilungsansätze .....	16
Tabelle 3:	Übersicht über anzuwendende Kürzungsfaktoren.....	24
Tabelle 4:	Carbon-Leakage-Faktoren in der vierten Handelsperiode .....	26
Tabelle 5:	Linearer Kürzungsfaktor für Stromerzeuger als Bestandsanlagen .....	27
Tabelle 6:	Linearer Kürzungsfaktor für neue Marktteilnehmer.....	28

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bestimmung der endgültigen Zuteilungsmenge einer Bestandsanlage (vereinfachte Darstellung) .....	25
Abbildung 2:	Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren.....	33

## Hinweise im Dokument



Besondere Hinweise auf mögliche Fehler.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Teilen des Leitfadens.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf erhebliche Neuerungen gegenüber der letzten Handelsperiode.

## Vorbemerkung

Am 01.01.2021 beginnt die vierte Handelsperiode des europäischen Treibhausgas-Emissionshandelssystems (EU-EHS). Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen können auf Antrag jeweils für den Zeitraum 2021 bis 2025 (1. Zuteilungsperiode) und 2026 bis 2030 (2. Zuteilungsperiode) eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen erhalten. Mit dem vorliegenden „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2021–2030“ bieten wir eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informieren über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Neben den grundlegenden Regelungen der EU-einheitlichen Zuteilungsregeln (EU-ZuVO)<sup>1</sup> berücksichtigt dieser Leitfaden auch die weiterführenden Auslegungen der Zuteilungsregeln in den so genannten Guidance Documents der Europäischen Kommission.



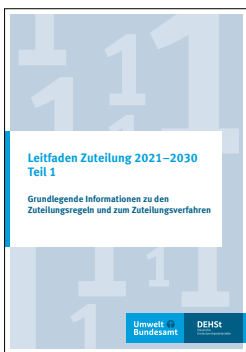
Der Leitfaden bietet Anwendungshinweise für das nationale Antragsverfahren. Er ist rechtlich nicht verbindlich, legt jedoch maßgebend die Verwaltungspraxis der DEHSt dar, insbesondere hinsichtlich der nationalen Besonderheiten (Formular-Management-System/FMS, Datenerfordernisse), und ist daher bei der Antragstellung zu beachten. Er ersetzt nicht die Entscheidung im Einzelfall.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieser Teil des Leitfadens vor dem Inkrafttreten der einschlägigen Rechtstexte und vor der Finalisierung der erläuternden Dokumente der Europäischen Kommission erstellt wurde. Daher können sich zukünftig noch Anpassungen ergeben. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie immer die aktuelle Fassung von den Internetseiten der DEHSt verwenden.

Teil 1 des Leitfadens soll schon vor dem Start des Zuteilungsverfahrens eine Übersicht über das Gesamtverfahren und Ihnen als Betreiber Hinweise für Ihre zielgerichtete Vorbereitung geben. Die Veröffentlichung des Teils 1 erfolgt daher bereits vor der Veröffentlichung der anderen Teile.

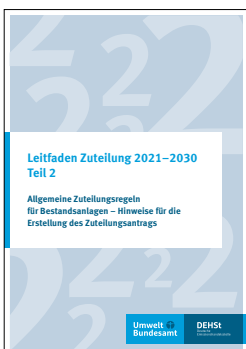
Der Leitfaden richtet sich vor allem an Anlagenbetreiber und Prüfstellen. Er gibt eine Übersicht über die in Deutschland geltenden Zuteilungsregeln. Darüber hinaus werden die für einen Zuteilungsantrag wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der zu übermittelnden Daten dargestellt.

Zur übersichtlichen Darstellung der Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen in der vierten Handelsperiode ist der Leitfaden thematisch in verschiedene Teile untergliedert:



### Teil 1

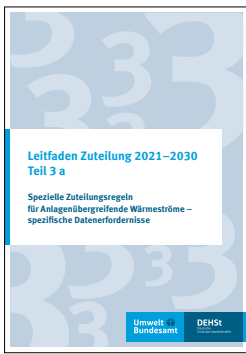
Grundlegende Informationen zu den Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren



### Teil 2

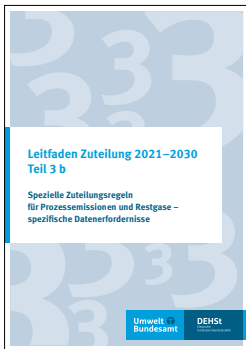
Allgemeine Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen – Hinweise für die Erstellung des Zuteilungsantrags

<sup>1</sup> Die Entwicklung der EU-einheitlichen Zuteilungsregeln (EU-ZuVO) erfolgte unter dem Titel „Free Allocation Rules“ („FAR“). Mit Veröffentlichung der Zuteilungsregeln als delegierte Verordnung durch die KOM wurden vollständige und in die Sprachen der Mitgliedsstaaten übersetzte Titel gebildet.



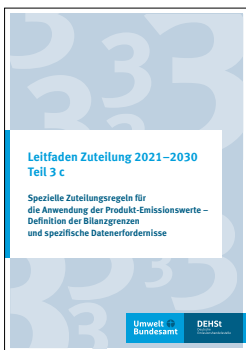
### Teil 3 a

Spezielle Zuteilungsregeln für Anlagenübergreifende Wärmeströme – spezifische Datenerfordernisse



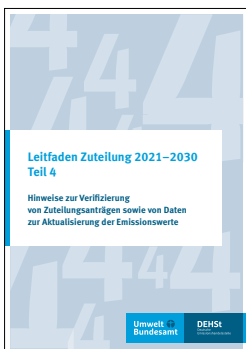
### Teil 3 b

Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen und Restgase – spezifische Datenerfordernisse



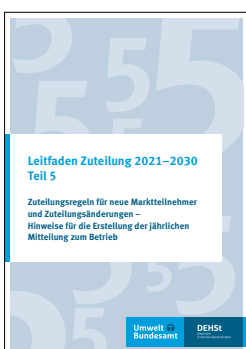
### Teil 3 c

Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse



### Teil 4

Hinweise zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen sowie von Daten zur Aktualisierung der Emissionswerte



### Teil 5

Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen – Hinweise für die Erstellung der jährlichen Mitteilung zum Betrieb





# 1 Einleitung

Mit dem „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2021–2030“ (im Folgenden „Leitfaden“) stellen wir eine Hilfe für das Antragsverfahren bereit und informieren über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Teil 1 des Leitfadens erklärt die Grundlagen der neuen Zuteilungsregeln in der vierten Handelsperiode und gibt einen Überblick über:

- ▶ wesentliche Änderungen der Zuteilungsregeln im Vergleich zur dritten Handelsperiode
- ▶ Prinzipien für die Zuteilung auf Basis von aktualisierten Emissionswerten
- ▶ Grundlagen der Zuteilung für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer sowie Grundlagen der Zuteilungsänderungen
- ▶ Datenerfordernisse
- ▶ Akteure und ihre Aufgaben im Zuteilungsverfahren
- ▶ Voraussetzungen und wesentliche Schritte des Zuteilungsverfahrens für Bestandsanlagen

Dieser Teil des Leitfadens verweist auf weitere Teile. Die Verweise beziehen sich insbesondere auf den **Teil 2**, der nähere Erläuterungen zu den allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln enthält. Außerdem führt Teil 2 Sie durch das Formular-Management-System (FMS), in dem Sie den Zuteilungsantrag erstellen.



Das Antragsverfahren für die Zuteilung 2021 bis 2025 startet bereits im Frühjahr 2019; genaue Termine werden in Kürze veröffentlicht. Die Informationen in Teil 1 des Leitfadens sind allein nicht ausreichend für die Erstellung eines Zuteilungsantrags und dessen Prüfung. Hierfür sind auch die Informationen aus den weiteren Teilen des Leitfadens zu berücksichtigen.



# 2

## Zuteilungsregeln in der Handelsperiode 2021 bis 2030 und Rechtsrahmen

---

2.1	Übersicht über die Änderungen der Zuteilungsregeln in der vierten Handelsperiode .....	11
2.2	Rechtsrahmen für das Zuteilungsverfahren .....	13

## 2.1 Übersicht über die Änderungen der Zuteilungsregeln in der vierten Handelsperiode

Mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Rates vom 14.03.2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (EHRL) wurde die Basis für die unionsweit harmonisierten Zuteilungsregeln für die Handelsperiode 2021 bis 2030 geschaffen. Die Versteigerung soll auch künftig das Grundprinzip für die Zuteilung sein. In der geänderten Richtlinie bleiben die folgenden bereits aus der dritten Handelsperiode bekannten Regelungen erhalten:

- ▶ Für die Stromerzeugung erfolgt keinerlei kostenlose Zuteilung, außer wenn Restgase zur Stromerzeugung genutzt werden.
- ▶ Für Emissionen industrieller Tätigkeiten werden Emissionsberechtigungen auf der Grundlage anspruchsvoller EU-einheitlicher Emissionswerte kostenlos zugeteilt.
- ▶ Für Sektoren, die einem erheblichen Risiko zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind (im Folgenden „Carbon Leakage“, oder kurz „CL“), erfolgt, abgesehen von einer möglichen Anwendung eines einheitlichen sektorübergreifenden Korrekturfaktors oder des linearen Kürzungsfaktors, weiterhin keine Kürzung der Zuteilungsmenge. Die Anlagen, die als Carbon-Leakage-gefährdet eingestufte Produkte herstellen, erhalten für diesen Teil der Produktion über die jeweilige Zuteilungsperiode eine kostenlose Zuteilung der Emissionsberechtigungen in der Höhe von 100 Prozent der Menge, die über die Anwendung der EU-einheitlichen Zuteilungsregeln ermittelt wird.
- ▶ Die gemäß Art. 10a Absätze 5, 5a EHRL festgelegte Höchstmenge für die kostenlose Zuteilung darf nicht überschritten werden. Um dies sicherzustellen, kann ein einheitlicher sektorübergreifender Korrekturfaktor zur Anwendung kommen.

Durch die geänderte Richtlinie werden jedoch auch verschiedene Änderungen umgesetzt. Die wichtigsten Unterschiede sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

**Tabelle 1: Wesentliche Unterschiede der Zuteilungsregeln für die vierte Handelsperiode gegenüber der dritten Handelsperiode**

3. Handelsperiode	4. Handelsperiode
8-jährige Handelsperiode	<b>10-jährige Handelsperiode</b>
Linearer Kürzungsfaktor: 1,74 % pro Jahr	Linearer Kürzungsfaktor: <b>2,2 % pro Jahr</b>
Zuteilung wird zu Beginn der Handelsperiode festgelegt	Zuteilung erfolgt in <b>zwei Zuteilungsperioden</b> für jeweils fünf Jahre (2021 bis 2025 bzw. 2026 bis 2030), sie wird zu Beginn der jeweiligen Zuteilungsperiode festgelegt.
Einheitliche Emissionswerte gelten für die gesamte Handelsperiode	Emissionswerte werden für jede Zuteilungsperiode aktualisiert
Kostenlose Zuteilung sinkt von 80 % der berechneten Zuteilung im Jahr 2013 auf 30 % im Jahr 2020. Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Für CL-gefährdete Sektoren erfolgt keine Kürzung (100 % der berechneten Zuteilung kostenlos)</li> </ul>	Kostenlose Zuteilung sinkt von 30 % der berechneten Zuteilung in den Jahren 2021 bis 2026 nach 2026 auf 0 % im Jahr 2030. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Für CL-gefährdete Sektoren erfolgt keine Kürzung (100 % der berechneten Zuteilung kostenlos)</li> <li>▶ Für Fernwärme bleibt es bei konstant 30 % kostenloser Zuteilung bis 2030</li> </ul>
Die Zuteilung ändert sich innerhalb der Handelsperiode: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Nach einer physischen Änderung aufgrund einer „wesentlichen Kapazitätsänderung“, Schwellenwert: zehn Prozent, Erhöhung oder Verringerung Unabhängig von einer physischen Änderung Verringerung aufgrund einer „teilweisen Betriebseinstellung“, Schwellenwert: 50 %</li> </ul>	Die Zuteilung ändert sich innerhalb der Zuteilungsperiode: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Unabhängig von einer physischen Änderung ausschließlich aufgrund von „Produktionsänderungen“, Schwellenwert: 15 % Verringerung oder Erhöhung</li> </ul>
Die Menge der an Industrieanlagen kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen (Nicht-Stromerzeuger) ist auf den historischen Emissionsanteil der Industrieanlagen begrenzt (sog. „Industrie-Cap“). Zur Einhaltung des Industrie-Caps wird ein einheitlicher sektorübergreifender Korrekturfaktor angewendet.	Die Menge der versteigerten Emissionsberechtigungen wird auf 57 % der Gesamtmenge festgesetzt, jedoch können 3 % der Gesamtmenge als Puffer für die kostenlose Zuteilung genutzt werden, um die Anwendung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors zu vermeiden.
Der Carbon-Leakage-Status wird durch Kriterien für Kohlenstoffkosten und/oder Handelsintensität bestimmt. Änderungen des Status sind innerhalb der Handelsperiode möglich.	Der Carbon-Leakage-Status wird durch die Handelsintensität, multipliziert mit der Emissionsintensität, dividiert durch die Bruttowertschöpfung bestimmt. Es sind keine Änderungen des Status innerhalb der Handelsperiode vorgesehen.

## 2.2 Rechtsrahmen für das Zuteilungsverfahren

Die Emissionshandelsrichtlinie (EHRL) legt die Rahmenbedingungen für die Fortführung des Emissionshandels in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fest.

Auf der Grundlage des Artikel 10a der EHRL konkretisiert die delegierte Verordnung zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten (im Folgenden EU-ZuVO) die EU-weit gültigen Zuteilungsregeln für die 4. Handelsperiode<sup>2</sup>. Die Verordnung ist verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie ist mit einem innerstaatlichen Gesetz vergleichbar und richtet sich damit unmittelbar an Anlagenbetreiber, Prüfstellen und zuständige Behörden.

Die EU-ZuVO enthält EU-einheitliche Vorgaben zur kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen, zum Antragsverfahren sowie zum Umfang und methodischen Vorgehen bei der Datenerfassung. Die Datenerfassung für die vierte Handelsperiode dient der Festlegung der Menge der kostenlosen Zuteilung für Anlagen und zudem der Bereitstellung von Daten, die für die Aktualisierung der Emissionswerte (in EHRL und EU-ZuVO werden diese mit dem Begriff Benchmark bezeichnet) durch die Europäische Kommission erforderlich sind. Hierzu enthält die EU-ZuVO spezifische Bestimmungen zur Überwachung, Übermittlung und Prüfung der Daten. Ferner enthält sie neben den Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer auch Vorschriften bezüglich der Einstellung des Betriebs einer Anlage, der Teilung und Zusammenlegung von Anlagen sowie zur Möglichkeit des Verzichts auf die kostenlose Zuteilung.

Die Europäische Kommission wird auf Grundlage der Emissionshandelsrichtlinie weitere Rechtsakte zur Ausgestaltung des Emissionshandelssystems für die vierte Handelsperiode von 2021 bis 2030 erlassen. Das betrifft die Aktualisierung der Carbon-Leakage-Liste für die vierte Handelsperiode<sup>3</sup>, die dynamische Anpassung der Zuteilung bei Änderungen der Produktionsmenge in der vierten Handelsperiode und die Aktualisierung der Emissionswerte. Zusätzlich gilt seit dem 01.01.2019 die Neufassung der Akkreditierungs- und Verifizierungs-Verordnung (AVR)<sup>4</sup>, in der die Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen festgelegt sind.

In Deutschland wird die EHRL durch das (novellierte) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) umgesetzt. Die für die vierte Handelsperiode relevante Änderung des TEHG ist am 25.01.2019 in Kraft getreten.<sup>5</sup> Konkretisierende Regelungen zum TEHG und zu den Zuteilungsregeln wird zudem die nationale Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) enthalten, die sich derzeit im Abstimmungsverfahren befindet.

2 Die Europäische Kommission hat am 19.12.2018 ihre [Entscheidung](#) über die EU-ZuVO veröffentlicht. Sofern das Europäische Parlament und der Europäische Rat keine Einwände erheben, wird die delegierte Verordnung voraussichtlich im Februar in Kraft treten.

3 Die Europäische Kommission hat am 05.12.2018 den [Entwurf für ihre Entscheidung](#) über die Carbon-Leakage-Liste veröffentlicht. Sofern die Europäische Kommission den Entwurf in dieser Form beschließt und das Europäische Parlament sowie der Europäische Rat keine Einwände erheben, wird die delegierte Verordnung voraussichtlich im März oder April 2019 in Kraft treten.

4 [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/2067](#)

5 Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)

# 3

## Übersicht über die Zuteilungsregeln

---

<b>3.1</b>	<b>Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten .....</b>	<b>15</b>
<b>3.2</b>	<b>Aktualisierung der Emissionswerte.....</b>	<b>17</b>
<b>3.3</b>	<b>Anwendung der Zuteilungsansätze .....</b>	<b>18</b>
<b>3.4</b>	<b>Anforderungen an die Methoden zur Datenerhebung .....</b>	<b>21</b>
<b>3.5</b>	<b>Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen.....</b>	<b>23</b>
3.5.1	Bestimmung der historischen Aktivitätsrate .....	23
3.5.2.1	Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO <sub>2</sub> -Emissionen (Carbon Leakage) .....	26
3.5.2.2	Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors.....	26
3.5.2.3	Berücksichtigung des linearen Kürzungsfaktors.....	27
3.5.2	Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen .....	24
<b>3.6</b>	<b>Zuteilung für neue Marktteilnehmer .....</b>	<b>28</b>
<b>3.7</b>	<b>Zuteilungsänderungen .....</b>	<b>29</b>

Dieses Kapitel erläutert die Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten sowie die Aufgliederung der Anlage nach Art. 10 EU-ZuVO.

Wie in der dritten Handelsperiode ist danach eine Aufteilung in Einheiten erforderlich, die in der englischen Fassung der EU-ZuVO mit „sub-installation“ bezeichnet werden. In der offiziellen deutschen Fassung der EU-ZuVO wird diese Bezeichnung mit dem Begriff „Anlagenteil“ übersetzt. Um Missverständnisse mit technischen Anlagenteilen zu vermeiden, wird im Leitfaden – wie in der dritten Handelsperiode für den Begriff „Anlagenteil“ im Sinne der EU-ZuVO weiterhin der Begriff „Zuteilungselement“ verwendet.

Zusätzlich informiert das Kapitel über die Anforderungen an die Ermittlung der für die Zuteilung wesentlichen Daten, die Aktualisierung der Emissionswerte sowie die Bestimmung der kostenlosen Zuteilung sowohl für Bestandsanlagen als auch für neue Marktteilnehmer und Zuteilungsänderungen.

### 3.1 Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten

Die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen stützt sich gemäß der Vorgabe der EHRL primär auf EU-einheitliche Produkt-Emissionswerte, um Anreize zur Emissionsreduzierung zu schaffen. Allerdings können nicht in allen Fällen Produkt-Emissionswerte definiert werden, z. B. aufgrund eines zu vielfältigen oder sich ändernden Produktmixes. In diesen Fällen kommen die so genannten Fallback-Ansätze zur Anwendung, die auf dem Wärme-Emissionswert, dem Brennstoff-Emissionswert oder dem Ansatz für Prozessemissionen basieren.

Mit der EU-ZuVO sind wie bisher vier Zuteilungsansätze festgelegt, wobei sich die Zuteilungsmenge grundsätzlich aus einer Aktivitätsrate (siehe Kapitel 3.5), multipliziert mit einem verbindlich festgelegten Emissionswert, ergibt:

- ▶ Produkt-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/t Produkt): Die Zuteilung basiert auf der zuteilungsrelevanten Menge des hergestellten Produkts, die mit einem produktspezifischen und für alle Anlagen zur Herstellung dieses Produkts einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Wärme-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/TJ Wärme): Die Zuteilung basiert auf der Menge der zuteilungsfähigen messbaren Wärme, die mit einem festgelegten, für alle Anlagen einheitlichen Wärme-Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Brennstoff-Emissionswert (t CO<sub>2</sub>/TJ Brennstoffenergie): Die Zuteilung basiert auf dem Energieinhalt des verbrauchten Brennstoffs, der mit einem festgelegten und für alle Anlagen einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- ▶ Ansatz für Prozessemissionen: Für die Berechnung der Zuteilung werden 97 Prozent der zuteilungsfähigen historischen Prozessemissionen<sup>6</sup> als Basis verwendet.

Die vier Zuteilungsansätze bilden die Grundlage für die Berechnung aller Zuteilungen. Als Betreiber können Sie zwischen diesen Ansätzen nicht frei wählen. Sie müssen die Anwendbarkeit der einzelnen Zuteilungsansätze gemäß Artikel 10 Absatz 2 EU-ZuVO nach der vorstehenden Reihenfolge prüfen: Soweit für die Produkte der Anlage Produkt-Emissionswerte in Anhang I der EU-ZuVO festgelegt sind, müssen Sie diese Produkt-Emissionswerte anwenden. Für die Herstellung von Produkten, für die keine Produkt-Emissionswerte in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln gegeben sind, müssen Sie prüfen, ob Sie einen der folgenden so genannten Fall-back-Ansätze in der nachfolgenden Hierarchie anwenden können:

1. Ansatz des Wärme-Emissionswerts für zuteilungsfähige messbare Wärme
2. Ansatz des Brennstoff-Emissionswerts für zuteilungsfähige nicht messbare Wärme
3. Ansatz für zuteilungsfähige Prozessemissionen

In einer Anlage können mehrere dieser Zuteilungsansätze angewendet werden, z. B. wenn Produkte mit und ohne festgelegtem Emissionswert hergestellt werden.

<sup>6</sup> Abweichend von dem Grundsatz wird bei diesem Zuteilungsansatz kein Emissionswert festgelegt. Stattdessen werden die historischen Emissionen mit einem Effizienzfaktor korrigiert.

Bei der Anwendung der Produkt-Emissionswerte, des Wärme-Emissionswertes sowie des Brennstoff-Emissionswertes wird weder nach Technologie, Größe und Effizienz der das Produkt herstellenden Anlagen, noch nach Brennstoff- und Rohstoffqualität oder nach den klimatischen Bedingungen für die Anlagen unterschieden. Diese Emissionswerte werden für die vierte Handelsperiode – ausgehend von den für die dritte Handelsperiode festgelegten Werten – aktualisiert (siehe Kapitel 3.2).

Tabelle 2 fasst die allgemeinen Merkmale und Voraussetzungen der einzelnen Zuteilungsansätze zusammen. Mit der richtigen Anwendung der Ansätze stellen Sie sicher, dass Emissionen für zuteilungsfähige Prozesse genau durch jeweils nur eine Methode abgedeckt werden.

**Tabelle 2: Charakteristika der Zuteilungsansätze**

<b>Ansatz</b>	<b>Werte</b>	<b>Einheit</b>	<b>Bedingungen</b>	<b>Relevante Emissionen</b>
Produkt-Emissionswert	52 aktualisierte Emissionswerte	EB <sup>7</sup> / Einheit des Produkts	Artikel 2 Absatz 2 EU-ZuVO: ▶ Produkt-Emissionswert anwendbar	Emissionen innerhalb der Systemgrenzen des Zuteilungselements gemäß Anhang I der EU-ZuVO
Wärme-Emissionswert	Aktualisierter Emissionswert	EB/GWh	Artikel 2 Absätze 3 und 5 EU-ZuVO: ▶ Produkt-Emissionswert nicht anwendbar ▶ Wärme ist messbar ▶ Wärme wird nicht für Stromerzeugung genutzt ▶ Wärme wurde nicht aus Strom erzeugt	Emissionen in Zusammenhang mit der Herstellung messbarer Wärme, die in der Anlage genutzt oder an nicht-EH-pflichtige Anlagen exportiert wird
Brennstoff-Emissionswert	Aktualisierter Emissionswert	EB/TJ	Artikel 2 Absatz 6 EU-ZuVO: ▶ Produkt-Emissionswert nicht anwendbar ▶ Wärme ist nicht messbar	Emissionen in Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen zur Bereitstellung nicht messbarer Wärme, die in der Anlage genutzt wird
Ansatz für Prozessemissionen	97 % der historischen Emissionen	EB/t	Artikel 2 Absatz 10 EU-ZuVO: ▶ Produkt-Emissionswert nicht anwendbar ▶ Emissionen entsprechen der Definition nach Artikel 2 Absatz 10 EU-ZuVO	Ausschließlich Prozessemissionen, die nicht durch einen der vorhergehenden Ansätze abgedeckt sind.

<sup>7</sup> „EB“ wird hier als Abkürzung für „Emissionsberechtigung“ verwendet.



## 3.2 Aktualisierung der Emissionswerte

Für die dritte Handelsperiode ermittelte die Europäische Kommission Emissionswerte für 52 Produkte aus 21 Sektoren sowie für messbare Wärme und nicht messbare Wärme. Grundlage dafür waren die treibhausgas-effizientesten zehn Prozent der Anlagen für die Herstellung des jeweiligen Produkts (Datenbasis 2007–2008). Die Europäische Kommission passt alle 54 Emissionswerte für die vierte Handelsperiode an, um die zwischenzeitlich erzielte Effizienzsteigerung zu berücksichtigen. Dazu wertet sie die spezifischen Emissionen aus. Der Durchschnitt der zehn Prozent treibhausgas-effizientesten der Anlagen innerhalb der EU bestimmt die Anpassung. Dabei wird die folgende Datenbasis gewählt:

- ▶ 2016–2017 für die erste Zuteilungsperiode,
- ▶ 2021–2022 für die zweite Zuteilungsperiode.

Die Anpassung erfolgt gemäß Artikel 10a Absatz 2 EHRL als Kürzung von mindestens 0,2 Prozent je Jahr und höchstens 1,6 Prozent je Jahr. Das bedeutet, dass die Kürzungen der Emissionswerte für die zwei Zuteilungsperioden gegenüber den in der dritten Handelsperiode geltenden Werten in folgenden Korridoren liegen:

- ▶ Erste Zuteilungsperiode: mindestens –3 Prozent, maximal –24 Prozent<sup>8</sup>
- ▶ Zweite Zuteilungsperiode: mindestens –4 Prozent, maximal –32 Prozent<sup>9</sup>

Folgende Sonderregeln sind in der EHRL festgelegt:

- ▶ Für Roheisen beträgt die Kürzung in der ersten Zuteilungsperiode 3 Prozent.
- ▶ Für Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas erfolgt eine Kürzung entsprechend der Kürzung für den Raffinerie-Emissionswert.

Für die Ermittlung der spezifischen Emissionen und die Aktualisierung der Emissionswerte sind weitere Angaben für jedes Zuteilungselement erforderlich. Diese werden mit dem Zuteilungsantrag erhoben (vgl. Anhang IV und VII Nr. 10 EU-ZuVO)<sup>10</sup>. Dazu zählen beispielsweise folgende Angaben, jeweils pro Zuteilungselement:

- ▶ direkte Emissionen
- ▶ Brennstoffeinsatz und die damit verbundenen Emissionen
- ▶ Import und Export von Stoffströmen und Restgasen sowie die dazugehörigen Emissionen
- ▶ Import und Export von messbarer Wärme sowie die dazugehörigen Emissionen
- ▶ Import und Export von Zwischenprodukten

Die Europäische Kommission legt die aktualisierten Emissionswerte jeweils für die erste und zweite Zuteilungsperiode in eigenen Rechtsakten fest.

Bitte beachten Sie, dass diese Daten im Rahmen des Zuteilungsantrags für alle Jahre des Bezugszeitraums abgefragt werden.

Anlagenbetreiber, die für eine Anlage keinen Zuteilungsantrag einreichen wollen (und damit auf die Zuteilung für die Zuteilungsperiode verzichten), sind nicht verpflichtet, Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte einzureichen. Diese Anlagen werden somit bei der Aktualisierung der Emissionswerte nicht berücksichtigt.



<sup>8</sup> Kürzung von 0,2 % bis 1,6 %/a über 15 Jahre (Zeitraum 2008–2023)

<sup>9</sup> Kürzung von 0,2 % bis 1,6 %/a über 20 Jahre (Zeitraum 2008–2028)

<sup>10</sup> Die DEHSt stellt hierfür auch ein Excel-Template zur Verfügung, siehe hierzu auch Kapitel 5.5

### 3.3 Anwendung der Zuteilungsansätze

Die Anwendung der in Kapitel 3.1 dargestellten Zuteilungsansätze erfordert wie bereits in der dritten Handelsperiode die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente. Jedes Zuteilungselement dient der Anwendung jeweils eines Ansatzes für die Zuteilung. Daher stimmen die Systemgrenzen eines Zuteilungselements nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen einer technischen Einheit überein. Die folgenden Bedingungen gelten für die Aufteilung in die Zuteilungselemente mit den entsprechenden Zuteilungsansätzen.

#### Produkt-Emissionswert:

Für die Herstellung der in Anhang I Nr.1 und 2 EU-ZuVO definierten Produkte, innerhalb der dort beschriebenen Systemgrenzen erfolgt die Zuteilung nach Produkt-Emissionswerten (Artikel 2 Absatz 2 EU-ZuVO). Diese sind gegenüber der dritten Handelsperiode weitgehend unverändert. Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen:

- ▶ Im Fall der Anwendung von Produkt-Emissionswerten gemäß Anhang I Nr. 2 EU-ZuVO und der Nutzung von Strom bei der Herstellung des Produkts erfolgt gemäß Artikel 22 EU-ZuVO eine anteilige Korrektur durch Berücksichtigung der mit der Stromnutzung verbundenen Emissionen auf die berechnete Zuteilung auf Basis des Produkt-Emissionswerts.
- ▶ Im Fall des Einsatzes von Wärme aus nicht emissionshandlungspflichtigen Anlagen oder Einrichtungen erfolgt gemäß Artikel 21 EU-ZuVO ein Abzug bei der Bestimmung der Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung des Emissionswerts für messbare Wärme.
- ▶ Ein Abzug erfolgt gemäß Artikel 16 Nr. 5 EU-ZuVO auch bei dem Einsatz von Wärme aus Salpetersäureanlagen.
- ▶ Für den Fall, dass Restgase ungenutzt abgefackelt werden (außer Sicherheitsfackeln), erfolgt bei der Zuteilung nach Produkt-Emissionswert gemäß Artikel 16 Nr. 5 EU-ZuVO ab der zweiten Zuteilungsperiode ein Abzug in der Höhe der Emissionen dieses Restgases.



Auch wenn die Festlegungen für Produktemissionswerte in der vierten Handelsperiode im Wesentlichen unverändert fortgeführt werden, sollten Sie prüfen, ob die in der Anlage hergestellten Produkte einschließlich der Produkteigenschaften, der Zusammensetzung der Produktgemische und/oder der Anwendungsbereiche mit der Definition des jeweiligen Produkt-Emissionswerts übereinstimmen. Die entsprechenden Definitionen finden Sie in Teil 3c des Leitfadens.



Der Abzug für das Abfackeln von Restgasen (außer Sicherheitsfackeln) erfolgt zwar erst in der zweiten Zuteilungsperiode (ab 2026), die Daten sind jedoch bereits mit dem Zuteilungsantrag für die erste Zuteilungsperiode anzugeben.

#### Wärme-Emissionswert:

Wärme muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie einem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert zugeordnet werden kann (Artikel 2 Absätze 3 und 5 EU-ZuVO):

- ▶ Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts verwendet.
- ▶ Die Wärme ist messbar, weil sie durch Rohre oder Leitungen mit Hilfe eines Wärmeträgers transportiert wird und ein Wärmezähler installiert ist oder werden könnte.
- ▶ Die Wärme wird für einen bestimmten Zweck genutzt (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung), oder die Wärme wird an eine andere Nicht-EHS-Anlage oder an ein Wärmenetz abgegeben.
- ▶ Die Wärme wird nicht aus Strom erzeugt oder zur Stromerzeugung verwendet.
- ▶ Die Wärme wird nicht innerhalb der Grenzen eines Salpetersäure-Produkt-Emissionswerts erzeugt (Artikel 16 Nr. 5 EU-ZuVO).

### Brennstoff-Emissionswert:

Ein Brennstoff-Eingangsstrom muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit er einem Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert zugeordnet werden kann (Artikel 2 Absatz 6 EU-ZuVO):

- ▶ Der Brennstoff wird nicht innerhalb der Grenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert oder Wärme-Emissionswert verwendet.
- ▶ Der Brennstoff wird für einen bestimmten Zweck (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung) verbrannt.
- ▶ Der Brennstoff wird nicht zur Stromerzeugung verwendet.
- ▶ Der Brennstoff wird nicht abgefackelt – ausgenommen eine Sicherheitsabfackelung.

### Prozessemissionen:

Prozessemissionen müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie einem Zuteilungselement mit Prozessemissionen zugeordnet werden können (Artikel 2 Absatz 10 EU-ZuVO):

- ▶ Die Emissionen fallen unter keinen Produkt-Emissionswert sowie unter keinen anderen Fallback-Ansatz.
  - ▶ Als Prozessemissionen gelten: andere Treibhausgasemissionen als CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie aufgelistet im Anhang II der EHRL, die außerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts gemäß Anhang I EU-ZuVO auftreten (PFC und N<sub>2</sub>O).
  - ▶ CO<sub>2</sub>-Emissionen als Ergebnis aus einem der nachstehenden Prozesse; nur solches CO<sub>2</sub> wird betrachtet, das als direktes und unmittelbares Nebenprodukt des Herstellungsprozesses oder chemischer Reaktionen entsteht.
    - ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
    - ▶ Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
    - ▶ thermische Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
    - ▶ chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material die Reaktion mitbestimmt, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
    - ▶ Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
    - ▶ chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliziumoxiden und Phosphaten, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist
  - ▶ CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung von Restgasen, die außerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert bei den oben genannten Prozessen entstanden sind und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt werden, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energieinhalt des unvollständig oxidierten Kohlenstoffs entspricht.

Prozessemissionen oder Restgase sind nicht zuteilungsfähig, wenn sie in einem Prozess entstehen, dessen Hauptzweck die Wärmeerzeugung ist. Dies ist nun für die gesamte Liste der Prozesse in der EU-ZuVO klargestellt. Inhaltlich stellt das keinen Unterschied zum Vollzug der dritten Handelsperiode dar.



Während bei Produkt-Emissionswerten das Carbon-Leakage-Risiko mit der neuen Carbon-Leakage-Liste für die vierte Handelsperiode festgelegt ist, können die Zuteilungsansätze mit Wärmeemissionswert, Brennstoffemissionswert und Prozessemissionen nach dem Carbon-Leakage-Risiko differenziert werden (siehe auch Kapitel 3.5.2.1).

Das bedeutet, dass Sie als Betreiber beim Anwenden der Fallback-Ansätze prüfen müssen, ob Sie Ihre Anlage in Zuteilungselemente jeweils mit und ohne Berücksichtigung von Carbon-Leakage unterteilen können. Sofern in der Anlage Carbon-Leakage-gefährdete Produktionsprozesse durchgeführt werden oder erzeugte Wärme außerhalb der Anlage nachweislich für solche Produktionsprozesse verwendet wird, kann dieser Status geltend gemacht werden.

In der vierten Handelsperiode wird bei dem Zuteilungsansatz mit Wärme-Emissionswert zusätzlich zur Differenzierung nach „CL-gefährdet“ und „nicht CL-gefährdet“ unterschieden, ob es sich bei „nicht CL-gefährdeter“ Wärme um „Fernwärme“ handelt. Als Fernwärme ist solche Wärme zu verstehen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des EHS über ein Wärmenetz verteilt wird und nicht zur Herstellung von Produkten oder zur Stromerzeugung verwendet wird (Art. 2 Absatz 4 EU-ZuVO). Fernwärme wird als nicht CL-gefährdet eingestuft, unterliegt aber einem eigenen Kürzungsfaktor (Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 EU-ZuVO).

In den einheitlichen Zuteilungsregeln ist für die Wärme, die für Fernwärmezwecke genutzt wird, ein eigenständiges Zuteilungselement Fernwärme neben dem Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert definiert. Da sich die Definitionen allein in der Nutzung unterscheiden, stellen wir das Zuteilungselement Fernwärme als Bestandteil der Zuteilungsmethode Wärme-Emissionswert dar. Sofern Regelungen für das Zuteilungselement Fernwärme von den allgemeinen Regeln für die anderen Fallback-Zuteilungselemente abweichen, weisen wir besonders darauf hin.



Die zusätzliche Zuteilung für Wärmelieferung an Privathaushalte entfällt in der vierten Handelsperiode. Neu ist dagegen die gesonderte Betrachtung von Wärmelieferung als Fernwärme. Die Definitionen von „Wärmelieferung an Privathaushalte“ in der dritten Handelsperiode und von „Fernwärme“ in der vierten Handelsperiode überschneiden sich zwar, sind aber nicht deckungsgleich.

Insgesamt kann eine Anlage in maximal  $n + 7$  Zuteilungselemente unterteilt werden:


- ▶  $n$  Zuteilungselemente für  $n$  Produkte mit Produkt-Emissionswert
- ▶ 3 Zuteilungselemente mit Wärme-Emissionswert (mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage sowie für Fernwärmezwecke)
- ▶ je zwei Zuteilungselemente (mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage) mit Brennstoff-Emissionswert oder mit Prozessemissionen

Wie bereits in der dritte Handelsperiode gilt bei anlagenübergreifenden Wärmeströmen gemäß Artikel 21 EU-ZuVO für die kostenlose Zuteilung:

Die Abgabe von Wärme an ein Wärmeverteilnetz gilt als Abgabe an eine andere Einrichtung, die nicht dem Emissionshandel unterliegt.

Soweit der Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage, die Wärme aus einem Wärmeverteilnetz bezieht, nachweist, dass zwischen seiner Anlage und einer in das Wärmeverteilnetz einspeisenden emissionshandlungspflichtigen Anlage ein Direktliefervertrag über diese Wärmemengen besteht, erfolgt die Zuteilung an die wärmenutzende Anlage. Die wärmeerzeugende Anlage erhält für die angegebene Wärme hingegen keine Zuteilung.

Für Wärme, die außerhalb einer EHS-Anlage erzeugt wird<sup>11</sup>, erhält weder ihr Erzeuger noch ihr Nutzer eine Zuteilung.



Ausführliche Erläuterungen zur Aufteilung der Anlage in die Zuteilungselemente und die Zuteilung im Falle technischer Verbindungen finden Sie im Leitfaden **Teil 2**. Die detaillierte Darstellung anlagenübergreifender Wärmeströme finden Sie in **Teil 3a**, analoge Erläuterungen für die Weiterleitung und Nutzung von Restgasen in **Teil 3b** und die Behandlung von Zwischenprodukten in **Teil 3c**.

<sup>11</sup> Soweit Wärme, die in einer Nicht-EHS-Anlage erzeugt wurde, innerhalb der Systemgrenzen eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert genutzt wird, erfolgt die Berechnung der Zuteilung auf Basis des Produkt-Emissionswerts, gekürzt um die Menge der genutzten Nicht-EHS-Wärme multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert (Art. 21 EU-ZuVO).

### 3.4 Anforderungen an die Methoden zur Datenerhebung

In der vierten Handelsperiode sind die Anforderungen an die Erfassung der für die Zuteilung erforderlichen Daten und die Methoden zur Überwachung in der EU-ZuVO detailliert festgeschrieben. Sofern Sie einen Zuteilungsantrag stellen, sind Sie gemäß Artikel 4 Absatz 2 EU-ZuVO verpflichtet, diesem einen Bezugsdatenbericht, einen Plan zur Überwachungsmethodik und einen Prüfbericht beizufügen. Die Anforderungen sind insbesondere in den Artikeln 6 bis 9 und den Anhängen IV, VI und VII EU-ZuVO geregelt und gelten ab Inkrafttreten der EU-ZuVO. Bei der Ermittlung der zuteilungsrelevanten Daten nach Anhang IV EU-ZuVO müssen Sie gemäß Art. 7 EU-ZuVO sicherstellen, dass Sie die Daten hierfür zutreffend und mit höchster Genauigkeit erheben und dem jeweiligen Zuteilungselement so zuordnen, dass Sie insbesondere Doppelzählungen und eine überhöhte Zuteilung ausschließen (siehe Anhang VII Abschnitt 4 EU-ZuVO). Auch im Falle von technischen Verbindungen zu anderen Anlagen müssen Sie eine Doppelzuteilung durch (anlagenübergreifende) Mehrfachzuordnungen vermeiden – beispielsweise bei Weiterleitung von Wärmeströmen, Zwischenprodukten und Restgasen.

Ihr Zuteilungsantrag (Artikel 4 Abs. 1 EU-ZuVO) besteht aus folgenden Informationen:

- ▶ einen Bezugsdatenbericht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a EU-ZuVO, der die zuteilungsrelevanten Daten enthält.
- ▶ einen „Plan zur Überwachungsmethodik“ gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b EU-ZuVO, in dem Sie beschreiben, wie die Daten für den Zuteilungsantrag ermittelt wurden und wie Sie die Daten zukünftig (d.h. ab dem Berichtsjahr 2019) in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb ermitteln werden. Dieser Plan zur Überwachungsmethodik wird nachfolgend als „Methodenbericht“ bezeichnet, soweit er die Methoden darstellt, die den Daten im Zuteilungsantrag zugrunde liegen. Als „Methodenplan“ wird der Teil des Plans zur Überwachungsmethodik bezeichnet, der die Methoden für die zukünftige Ermittlung der Daten für die Mitteilungen zum Betrieb darstellt. Hierbei kann die Angabe erfolgen, dass es bei in der Vergangenheit angewendeten Methoden verbleibt oder es Anpassungen geben wird, die Sie dann näher beschreiben. Wir genehmigen den mit dem Zuteilungsantrag eingereichten Methodenplan gemäß Artikel 6 EU-ZuVO bis spätestens zum 31.12.2020.
- ▶ einen Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c EU-ZuVO, der den Bezugsdatenbericht und den Plan zur Überwachungsmethodik umfasst.

Die Methoden, die dem Zuteilungsantrag zu Grunde liegen, sind noch nicht von der DEHSt genehmigt. Anlagenbetreiber und Prüfstelle müssen sicherstellen, dass die angewendeten Methoden den Anforderungen der EU-ZuVO genügen.



In dem Methodenbericht und Methodenplan legen Sie unter anderem fest:

- ▶ die Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente inkl. Fließbild zur Verdeutlichung der Systemgrenzen der Zuteilungselemente (siehe Artikel 10 EU-ZuVO)
- ▶ die zur Bestimmung der Aktivitätsraten sowie weiterer geforderter Angaben zu erhebenden Daten (siehe Datenanforderungen in Anhang IV EU-ZuVO)
- ▶ die Methoden, die Sie zur Erhebung dieser Daten anwenden, gegebenenfalls mit Begründungen zur Methodenwahl (siehe Anhang VII EU-ZuVO),
- ▶ gegebenenfalls Ihr Vorgehen im Fall von Datenlücken, also z. B. Schätzmethoden, einschließlich einer Abschätzung der hiermit verbundenen Datenrisiken

Bei der Erstellung und bei Änderungen müssen Sie Artikel 8 und 9 der EU-ZuVO sowie die Mindestanforderungen nach Anhang VI und zu den anzuwendenden Methoden in Anhang VII der EU-ZuVO beachten.

Die im Methodenbericht beschriebenen Erfassungsmethoden bilden die Basis für die zu erfassenden zuteilungsrelevanten Daten im Bezugsdatenbericht. Dies sind insbesondere Inputs, Outputs und relevante Emissionen für die Zuteilungselemente einer Anlage. Daneben müssen Sie entsprechend Anhang IV EU-ZuVO weitere Daten angeben.

Diese zuteilungsrelevanten Daten sind nicht nur für die Bestimmung der Zuteilungsmengen für einzelne Anlagen erforderlich, sondern gehen auch in die Aktualisierung der Emissionswerte ein. Insoweit sind die Datenerfordernisse für die Zuteilungsverfahren in der Handelsperiode 2021–2030 im Vergleich zur dritten Handelsperiode 2013–2020 deutlich umfangreicher.



Die Anforderungen an den Methodenbericht und den Methodenplan bauen auf den Anforderungen zur Darstellung der angewendeten Methoden in der dritten Handelsperiode („Methodenbericht“) auf, sind aber in Bezug auf Transparenz, Detaillierungsgrad und Vollständigkeit deutlich anspruchsvoller. Darüber hinaus ist der Methodenplan, analog zum Überwachungsplan für die Emissionsberichterstattung, über die Zuteilungsperiode stets aktuell zu halten. Änderungen müssen Sie bei der DEHSt anzeigen.



Einzelheiten zu den Anforderungen an den Methodenbericht und den Methodenplan finden Sie in **Teil 2** des Leitfadens.

## 3.5 Bestimmung der kostenlosen Zuteilung für Bestandsanlagen

### 3.5.1 Bestimmung der historischen Aktivitätsrate

Bei der Berechnung der Zuteilung werden die Zuteilungselemente einer Anlage getrennt betrachtet. Grundlage für die Berechnung ist das Produkt aus der historischen Aktivitätsrate jedes Zuteilungselements und dem jeweiligen Emissionswert. Die „Aktivitätsrate“ wird grundsätzlich aus folgenden Größen gebildet:

- ▶ Produktionsmenge im Falle eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert
- ▶ messbare Wärme im Falle eines Zuteilungselements mit Wärme-Emissionswert
- ▶ Brennstoffenergie im Falle eines Zuteilungselements mit Brennstoff-Emissionswert
- ▶ Emissionsmenge im Falle eines Zuteilungselements mit Prozessemissionen

Die „historische Aktivitätsrate“ für eine Bestandsanlage ist nach Art. 15 Absatz 7 EU-ZuVO folgendermaßen definiert:

- ▶ für die Zuteilung im Zeitraum 2021 bis 2025: der Mittelwert der jährlichen Aktivitätsraten aus dem Bezugszeitraum 2014 bis 2018
- ▶ für die Zuteilung im Zeitraum 2026 bis 2030: der Mittelwert der jährlichen Aktivitätsraten aus dem Bezugszeitraum 2019 bis 2023

Folgende Sonderregelungen für die Bestimmung der historischen Aktivitätsraten sind gemäß Artikel 15 Absatz 7 EU-ZuVO zu beachten:

- ▶ In die Mittelwertbildung fließen Jahre, in denen die gesamte Anlage nicht in Betrieb war, nicht ein
- ▶ Sofern ein Zuteilungselement im Jahr 2017 (2022) erstmals den Normalbetrieb aufgenommen hat, bildet die Aktivitätsrate des Jahres 2018 (2023) die historische Aktivitätsrate.
- ▶ Sofern ein Zuteilungselement im Jahr 2018 (2023) erstmals den Normalbetrieb aufgenommen hat, erfolgt die Zuteilung auf Basis der erst zu einem späteren Zeitpunkt berichteten Aktivitätsrate des Jahres 2019 (2024).

Die Aufnahme des Normalbetriebs ist gemäß Artikel 2 Nr. 12 EU-ZuVO der erste Tag des Betriebs. Diese Definition weicht erheblich von der Definition der Aufnahme des Regelbetriebs in der dritten Handelsperiode ab.



Sofern in einer Bestandsanlage das erste Zuteilungselement im Jahr 2018 oder später erstmals den Betrieb aufnimmt, erhält diese Anlage keine Zuteilung auf Basis von Daten aus dem Bezugszeitraum. Eine Antragstellung im Verfahren für Bestandsanlagen ist ungeachtet dessen notwendig, um den Zuteilungsanspruch geltend zu machen. Die Datenerfordernisse hierzu werden in den Teilen 2 und 5 des Leitfadens beschrieben.



### 3.5.2 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für Bestandsanlagen

Die vorläufige Zuteilungsmenge für eine Anlage entspricht der Summe aller vorläufigen Zuteilungen auf der Ebene der Zuteilungselemente, gegebenenfalls unter Berücksichtigung spezifischer Korrekturen (z. B. im Falle der Austauschbarkeit von Strom und Brennstoffen) und unter Berücksichtigung des jeweiligen Carbon-Leakage-Faktors. Für die Ermittlung der endgültigen Zuteilungsmenge kommen darüber hinaus gegebenenfalls der sektorübergreifende Korrekturfaktor bzw. der lineare Kürzungsfaktor zur Anwendung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht über anzuwendende Kürzungsfaktoren

Kürzungsfaktor		Festgelegt durch	Wert	Anwendbar
Carbon-Leakage-Faktor (CLF)	CL	EHRL	100 %	Zuteilungselemente mit erheblichen Risiko des Carbon-Leakage, Wert gilt für alle Jahre
	Non-CL	EHRL	30 %–0 %	Zuteilungselemente ohne erhebliches Risiko des Carbon-Leakage, Wert verringert sich nach 2026 von 30 % auf 0 % im Jahr 2030
	Fernwärme	EHRL	30 %	Zuteilungselement Fernwärme, Wert gilt für alle Jahre
Sektorübergreifender Korrekturfaktor (SKF)		Europäische Kommission	zu bestimmen	In den Jahren, in denen die vorläufige Zuteilung für alle Anlagen, die eine kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 10a erhalten den Höchstbetrag überschreitet, wird der Wert gemäß der EHRL ermittelt.
Linearer Kürzungsfaktor (LF)		Richtlinie/ EU-ZuVO	2,2 %	Stromerzeuger mit zuteilungsfähigen Aktivitätsraten, sofern im jeweiligen Jahr kein SKF angewendet wird, jährliche Kürzung gegenüber 2013

In der nachfolgenden Abbildung sind die benannten Schritte zur Bestimmung der vorläufigen und endgültigen Zuteilungsmenge einer Bestandsanlage beschrieben.



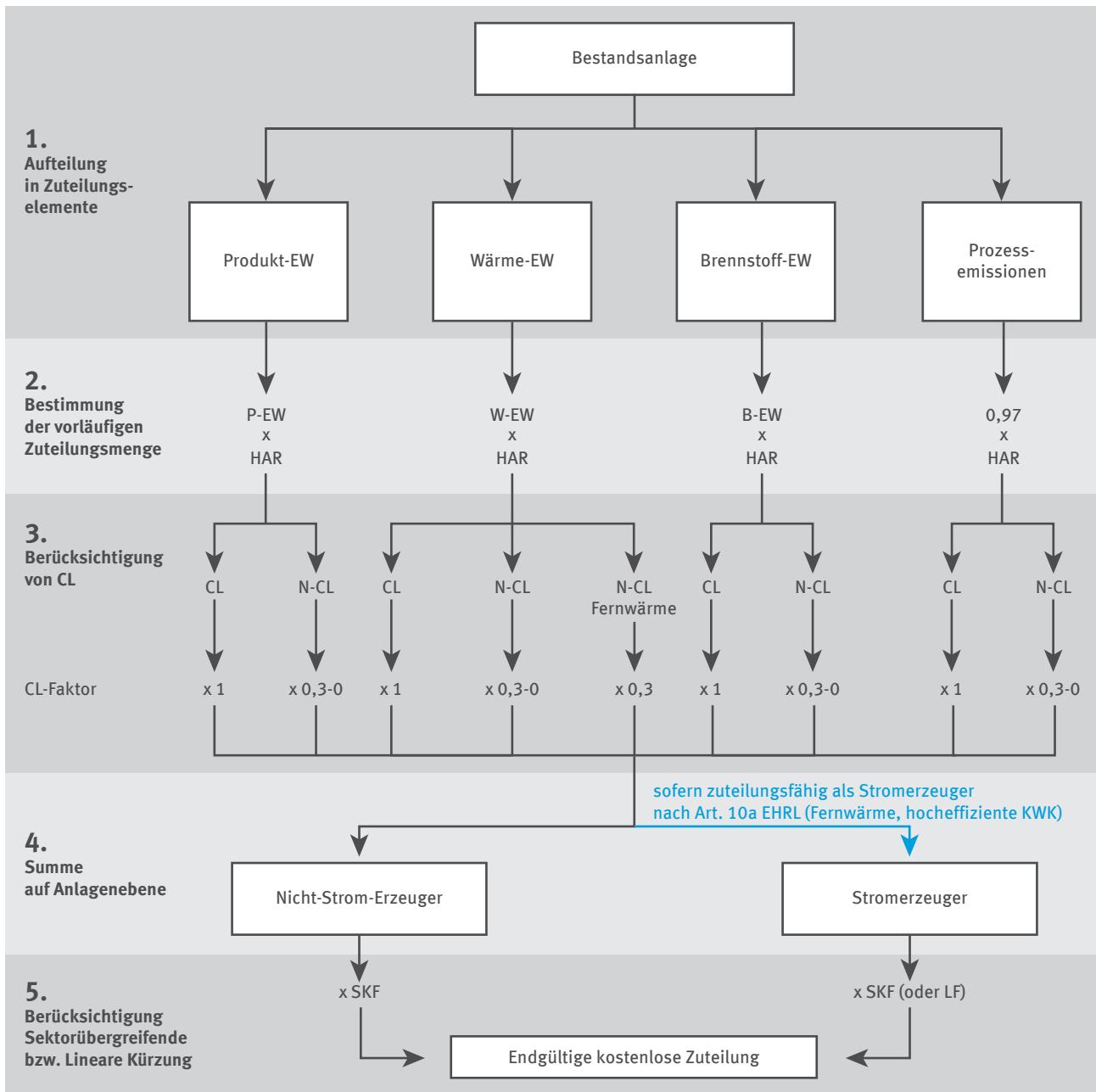


Abbildung 1: Bestimmung der endgültigen Zuteilungsmenge einer Bestandsanlage (vereinfachte Darstellung)

### 3.5.2.1 Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage)

Die Europäische Kommission hat diejenigen Sektoren und Sub-Sektoren anhand geänderter Kriterien identifiziert, für die ein erhebliches Risiko des Carbon-Leakage besteht. Diese neue Carbon-Leakage-Liste ist für die Jahre 2021 bis 2030 verbindlich.



Die Carbon-Leakage-Einstufung zahlreicher Sektoren ändert sich für die vierte Handelsperiode. Auch für die dem Zuteilungsantrag zu Grunde liegenden Daten der Jahre 2014 bis 2018 ist diese neue Carbon-Leakage-Einstufung anzuwenden.

In der vierten Handelsperiode wird zwischen folgenden Carbon-Leakage-Faktoren unterschieden:

- ▶ Sektoren mit erheblichem Carbon-Leakage-Risiko: Für diese erfolgt keine Kürzung der Zuteilungsmenge durch den Carbon-Leakage-Faktor.
- ▶ Sektoren ohne erhebliches Carbon-Leakage-Risiko:
  - ▶ Bis einschließlich 2026 beträgt der Faktor 30 Prozent und sinkt nachfolgend bis 2030 auf null Prozent.
  - ▶ Fernwärme: Für diese beträgt der Carbon-Leakage-Faktor während der ganzen vierten Handelsperiode 30 Prozent.

In Tabelle 4 sind die Werte des Carbon-Leakage-Faktors für diese drei Fälle zusammengestellt.

**Tabelle 4: Carbon-Leakage-Faktoren in der vierten Handelsperiode**

Jahr Faktor	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Mit Carbon-Leakage-Risiko	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
ohne Carbon-Leakage-Risiko – keine Fernwärme	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,225	0,150	0,075	0,000
ohne Carbon-Leakage-Risiko – bei Fernwärme	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300

Ausführliche Erläuterungen zur Beantragung einer Zuteilung unter Berücksichtigung des Carbon-Leakage vor allem bei Zuteilungselementen mit Fallback-Ansätzen finden Sie im **Teil 2** des Leitfadens.

### 3.5.2.2 Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors

Ein sektorübergreifender Korrekturfaktor kann notwendig sein, um zu garantieren, dass die Gesamtmenge der EU-weit kostenlos zugewiesenen Emissionsberechtigungen für alle Anlagen die gesetzlich vorgeschriebene maximale Menge der kostenlosen Zuteilung gemäß Artikel 10a Absätze 5 und 5a der EHRL nicht übersteigt. Diese maximale Menge beinhaltet die Zuteilungsmenge für Nicht-Stromerzeuger und Stromerzeuger.

Durch Vergleich dieser maximalen Menge der kostenlosen Zuteilung mit der Summe der vorläufigen jährlichen Anzahl aller Zuteilungen aller Mitgliedstaaten ermittelt die Europäische Kommission die Notwendigkeit und gegebenenfalls die Höhe dieses Korrekturfaktors. Die vorläufige jährliche kostenlose Zuteilungsmenge wird ggf. mit dem Korrekturfaktor auf den Wert dieser maximalen Menge der kostenlosen Zuteilung angepasst.

Sofern ein sektorübergreifender Korrekturfaktor angewendet wird, ist er für alle Anlagen identisch, unabhängig davon, ob sie Stromerzeuger oder Nicht-Stromerzeuger sind.

Die vorläufige jährliche Gesamtanzahl der kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen pro Anlage, berücksichtigt noch nicht die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors. Dieser wird, sofern erforderlich, durch die Europäischen Kommission ermittelt und von den Mitgliedstaaten angewendet, um die endgültige Zuteilungsmenge zu bestimmen.

### 3.5.2.3 Berücksichtigung des linearen Kürzungsfaktors

Gemäß Artikel 9 der EHRL verringert sich die Gesamtmenge der kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen in der vierten Handelsperiode jedes Jahr um 2,2 Prozent.

Bei den als Stromerzeuger identifizierten Anlagen wird die vorläufige Jahresgesamtmenge der Zuteilung in den Jahren, in denen kein sektorübergreifender Korrekturfaktor zur Anwendung kommt, mit dem für dieses Jahr geltenden linearen Kürzungsfaktor (siehe Tabelle 5) multipliziert. Bezugsgröße für die Ermittlung dieser Faktoren ist das Jahr 2013 (Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO).

Tabelle 5: Linearer Kürzungsfaktor für Stromerzeuger als Bestandsanlagen

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Linearer Kürzungsfaktor Stromerzeuger	0,856	0,834	0,812	0,790	0,768	0,746	0,724	0,702	0,680	0,658

Wie in der dritten Handelsperiode gilt eine Anlage als Stromerzeuger, die nach dem 31.12.2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt wird. Die Definition hat sich gegenüber der dritten Handelsperiode nicht geändert. Es ist nicht maßgebend, ob die Anlage jetzt noch Strom erzeugt, sondern allein, ob sie das nach dem 31.12.2004 getan hat.



### 3.6 Zuteilung für neue Marktteilnehmer



Die Zuteilung basiert nicht mehr auf Regeln für wesentliche Kapazitätsänderungen, die in der dritten Handelsperiode durch höchste Monatswerte bestimmt wurde. Stattdessen werden ausschließlich jährliche Aktivitätsraten zu Grunde gelegt.

Für neue Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der EHRL (siehe Kapitel 5.2) wird in der vierten Handelsperiode die kostenlose Zuteilung auf Basis der Aktivitätsrate des ersten Kalenderjahres nach dem Jahr der Aufnahme des Betriebs ermittelt. Für das Jahr, in dem die Anlage ihren Betrieb aufgenommen hat, erfolgt die kostenlose Zuteilung abweichend davon auf Basis der Aktivitätsrates dieses Jahres (vgl. Art. 17 und 18 EU-ZuVO).



Das erste Zuteilungselement einer Anlage (neuer Marktteilnehmer) nimmt zum 01.07.2021 den Betrieb auf. Das erste vollständige Kalenderjahr, das die Anlage in Betrieb ist, ist das Jahr 2022. Der Zuteilungsantrag wird nach Abschluss dieses Jahres gestellt, also im Jahr 2023. Die kostenlose Zuteilung erfolgt danach:

- ▶ für das Jahr 2021 auf Basis der Aktivitätsrate des Jahres 2021,
- ▶ für die Jahre 2022 bis 2025 auf Basis der Aktivitätsrate des Jahres 2022,
- ▶ für die Jahre 2026 bis 2030 kann ein Zuteilungsantrag als Bestandsanlage für die zweite Zuteilungsperiode gestellt werden.

Für die Berechnung der vorläufigen Zuteilungsmenge gelten die Regelungen für Bestandsanlagen analog, dies betrifft auch die Berücksichtigung von Carbon Leakage. Für die Berechnung der endgültigen Zuteilungsmenge wird immer der lineare Kürzungsfaktor angewendet. Als Bezugsgröße für den jeweiligen Wert in Tabelle 6 gilt das Jahr 2021 bzw. 2026, also das Jahr, in dem die jeweilige Zuteilungsperiode beginnt (vgl. Art. 18 Absatz 5 EU-ZuVO). Sofern ein Stromerzeuger als neuer Marktteilnehmer eine kostenlose Zuteilung erhält, werden die Faktoren für neue Marktteilnehmer angewendet.

Tabelle 6: Linearer Kürzungsfaktor für neue Marktteilnehmer

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Linearer Kürzungsfaktor neue Marktteilnehmer	1,000	0,978	0,956	0,934	0,912	1,000	0,978	0,956	0,934	0,912



Hinweise zur Erstellung eines Antrags für neue Marktteilnehmer werden in Leitfaden **Teil 5** gegeben. Dieser wird erst nach dem Antragsverfahren für Bestandsanlagen veröffentlicht werden.

### 3.7 Zuteilungsänderungen

Die Zuteilung für Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmer wird innerhalb einer Zuteilungsperiode in folgenden Fällen geändert:

- ▶ jährliche Anpassung der Zuteilung bei erheblichen Produktionsänderungen von mehr als 15 Prozent (gemäß Artikel 10a Absatz 20 EHRL)
- ▶ Verzicht auf die kostenlose Zuteilung (gemäß Artikel 24 EU-ZuVO)
- ▶ Teilungen und Zusammenlegungen von Anlagen (gemäß Artikel 25 EU-ZuVO)
- ▶ Betriebseinstellungen von Anlagen (gemäß Artikel 26 EU-ZuVO)

Für die jährliche Anpassung der Zuteilung bei erheblichen Produktionsänderungen wird jeweils der Durchschnitt der letzten beiden Jahre mit dem Ausgangswert aus dem Zuteilungsverfahren verglichen. Sofern der Wert um mehr als 15 Prozent erhöht oder verringert ist, wird die Zuteilung entsprechend angepasst. Die konkreten Regelungen zur jährlichen Anpassung der Zuteilung werden in einem weiteren Rechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Der jährliche Bericht zur Anpassung der Zuteilung ist (anders als die Mitteilung zum Betrieb in der dritten Handelsperiode) zu verifizieren.

Die Regelungen für Kapazitätserweiterungen und –verringeringen aus der dritten Handelsperiode werden in der vierten Handelsperiode nicht fortgeführt.

Sie können zu jedem Zeitpunkt auf die kostenlose Zuteilung verzichten. Der Verzicht entfaltet seine Wirkung auf das auf den Verzicht folgende Kalenderjahr. Der Verzicht kann sowohl einzelne Zuteilungselemente als auch die gesamte Anlage umfassen. Mit dem Verzicht entfallen die Anforderungen auf die Überwachung der zuteilungsrelevanten Daten sowie der Daten für die Aktualisierung der Emissionswerte.

Die Regelungen für Teilungen und Zusammenlegungen von Anlagen gelten nur für die Fälle, bei denen ausschließlich EHS-Anlagen beteiligt sind. In Artikel 25 Absatz 4 EU-ZuVO ist festgeschrieben, dass die Summe der kostenlosen Zuteilung vor und nach einem solchen Ereignis unverändert bleibt.

Im Falle einer Betriebseinstellung einer Anlage kürzen wir die kostenlose Zuteilung ab dem darauffolgenden Jahr auf null. Eine Betriebseinstellung kann vorliegen, weil die Anlage nicht mehr dem Emissionshandel unterliegt (z. B. weil die Schwellenwerte unterschritten werden) oder weil die Anlage technisch nicht mehr in der Lage ist, den Betrieb wieder aufzunehmen.

Die Regelung aus der dritten Handelsperiode, nach der bereits eine Unterbrechung des Betriebs von sechs Monaten zu einer vollständige Kürzung der Zuteilung geführt hat, gilt in der vierten Handelsperiode nicht mehr.

Hinweise zur Erstellung des jährlichen Berichts sowie der weiteren Berichtspflichten werden im Leitfaden **Teil 5** gegeben. Dieser wird erst nach dem Antragsverfahren für Bestandsanlagen veröffentlicht werden.



# 4

## Akteure im Zuteilungsverfahren

---

4.1	Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage.....	31
4.2	Prüfstelle .....	31
4.3	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt.....	32
4.4	Europäische Kommission.....	32
4.5	Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren.....	33

## 4.1 Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage

Der Anlagenbetreiber ist eine natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage innehat; er muss dabei auch die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit tragen, vgl. § 3 Nr. 2 TEHG. Wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, in der mindestens eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 30 TEHG durchgeführt wird, ist Anlagenbetreiber. Über die Emissionshandelspflicht von Anlagen entscheiden die jeweils örtlich zuständigen immissionsschutzrechtlichen Behörden der Länder, vgl. § 20 Absatz 1 TEHG (vgl. auch Kapitel 5.3).

Als Anlagenbetreiber können Sie, sofern Sie antragsberechtigt sind, einen Antrag für eine kostenlose Zuteilung stellen. Sie sind dann für die Richtigkeit, Genauigkeit und Transparenz des Zuteilungsantrags und der zugrundeliegenden Angaben verantwortlich und müssen insbesondere sicherstellen, dass keine Falschangaben vorliegen, auf deren Grundlagen eine Doppel- oder Mehrzuteilung erfolgen würde. Sie binden in eigener Verantwortung eine fachlich geeignete, akkreditierte Prüfstelle ein.

## 4.2 Prüfstelle

Aufgabe der akkreditierten Prüfstelle im Sinne von § 21 TEHG im Zuteilungsverfahren ist es, den Zuteilungsantrag und die zugrunde liegenden Angaben nach den Vorgaben und Vorschriften der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR) auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Plausibilität und Genauigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung muss sie in einem Prüfbericht dokumentieren und ggf. erläutern. In diesem Bericht muss sie auf nachvollziehbare Weise das Prüfverfahren und die Prüfung, ob die Angaben des Betreibers mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind, beschreiben. Ein wesentliches Leitprinzip der Prüfung soll die Vermeidung von überhöhten und damit rechtswidrigen Zuteilungsmengen sein. Die Prüfstelle muss daher insbesondere darauf achten, dass der Betreiber die Daten entsprechend den Vorgaben des Artikels 7 EU-ZuVO mit der im Einzelfall erreichbaren höchstmöglichen Genauigkeit ermittelt hat, keine Überschätzungen vorliegen und Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen sowie Doppelzählungen ausgeschlossen sind. Der Prüfbericht ist von der Prüfstelle in FMS zu erstellen und Teil des Zuteilungsantrags.

Mit der Prüfeigenschaft der Prüfstelle muss eine strikte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfstelle keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Zuteilungsantrags erbringen darf. Auch Anlagenbetreiber müssen sich der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle bewusst sein und sollten keine Erwartungen oder Ansprüche an die Prüfstelle stellen, die in den Bereich der Beratung fallen.

Die beauftragte Prüfstelle kann zu Ihrem Zuteilungsantrag nur dann wirksam testieren, wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung des Testats über die Akkreditierung für alle Tätigkeitsgruppen nach Anhang I AVR, die Ihre Anlage betreffen, sowie stets für die Tätigkeitsgruppe 98, die für die Verifizierung von Zuteilungsanträgen erforderlich ist, verfügt. Auch Betreiber sollten darauf achten, dass die beauftragte Prüfstelle für alle erforderlichen Tätigkeitsgruppen akkreditiert ist. Ein Zuteilungsantrag, der von einer Prüfstelle geprüft wurde, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Testats nicht die erforderliche Akkreditierung hat, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Die DEHSt wird gemäß Art. 5 Abs. 4 EU-ZuVO Zuteilungsanträge ohne ordnungsgemäße Verifizierung ablehnen.

Die Akkreditierung muss von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erteilt worden sein.

Weitere Hinweise zu der Erstellung des Prüfberichts sind in **Teil 4** des Leitfadens dargelegt.



### 4.3 Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist Teil des Umweltbundesamtes und zuständige Behörde im Sinne von § 19 TEHG. In dieser Eigenschaft ist sie u. a. zuständig für die fachliche und technische Umsetzung des Zuteilungsverfahrens für die vierte Handelsperiode. Wir informieren Sie, die Anlagenbetreiber und Prüfstellen, entwickeln die Erfassungssoftware für die Datenmitteilungen und Zuteilungsanträge (FMS) und stellen diese sowie die Software zur elektronischen Kommunikation (VPS) bereit.

Wir nehmen die Zuteilungsanträge entgegen und prüfen, ob die für die Bescheidung von kostenlosen Zuteilungen für die vierte Handelsperiode übermittelten Daten hinreichend begründet und von einer akkreditierten Prüfstelle verifiziert sind. Wir stellen in der ersten Fassung der sogenannten NIMs-Liste<sup>12</sup> die Daten der Bestandsanlagen innerhalb Deutschlands für die Aktualisierung der Emissionswerte zusammen und übermitteln sie an die Europäische Kommission. Nach der Entscheidung über die aktualisierten Emissionswerte berechnen wir die vorläufige jährliche Zuteilungsmenge der Bestandsanlagen in Deutschland. Wir veröffentlichen die NIMs-Liste mit den vorläufigen Zuteilungsmengen und reichen sie bei der Europäischen Kommission ein.

Nach der Prüfung der vorläufigen Zuteilung und der der Entscheidung der Europäischen Kommission zum sektorübergreifenden Korrekturfaktors (siehe Kapitel 3.5) werden wir die endgültige Zuteilungsmenge für jede Anlage berechnen. Nachdem die NIMs-Liste mit den endgültigen Zuteilungsmengen von der Europäischen Kommission genehmigt ist, erstellen wir die Zuteilungsbescheide für die jeweilige Zuteilungsperiode der vierten Handelsperiode.

Im Jahr 2020 werden wir erstmalig den Methodenplan genehmigen (vgl. Art. 6 EU-ZuVO).

### 4.4 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission führt die Daten aller Mitgliedstaaten zusammen und prüft diese Daten. Sie berechnet die Aktualisierung der Emissionswerte gemäß den in der EHRL vorgegeben Regeln und erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der angepassten Emissionswerte. Nach Übermittlung der vorläufigen Zuteilungsmengen in den NIMs-Listen aller Mitgliedstaaten überprüft die Europäische Kommission die vorläufigen Zuteilungsmengen. Nach Artikel 14 Absatz 4 EU-ZuVO kann die Europäische Kommission den Eintrag einer Anlage in den NIMs-Listen sowie die Menge der Zuteilung ablehnen. Nach der Prüfung ermittelt die Europäische Kommission die Notwendigkeit und die Höhe des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (siehe Kapitel 3.6.2).

<sup>12</sup> NIMs = National Implementation Measures, nationale Umsetzungsmaßnahmen (vgl. auch Art. 14 EU-ZuVO)



## 4.5 Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

Die wesentlichen Aufgaben der Akteure für die Erstellung, Bearbeitung und Bescheidung eines Zuteilungsantrags sind nachfolgend dargestellt (siehe Abbildung 2):

1. Der Betreiber erstellt den elektronischen Zuteilungsantrag in FMS und überträgt die Bearbeitungsrechte an die Prüfstelle
2. Prüfstelle prüft den Antrag und verifiziert ihn nach § 9 TEHG (FMS). Sie exportiert den Antrag aus FMS und sendet ihn über die virtuelle Poststelle an den Betreiber
3. Der Betreiber sendet den Antrag über die virtuelle Poststelle an die DEHSt.
4. Die DEHSt übersendet die erste Fassung der NIMs-Liste mit den geprüften Daten aller Anträge zur Aktualisierung der Emissionswerte an die Europäische Kommission
5. Die Europäische Kommission prüft die Daten, ermittelt die aktualisierten Emissionswerte und veröffentlicht sie
6. Die DEHSt berechnet die vorläufige Zuteilungsmenge und übersendet die NIMs-Liste mit den vorläufigen Zuteilungen an die Europäische Kommission
7. Die Europäische Kommission prüft die vorläufige Zuteilungsmengen und veröffentlicht ggf. Festlegungen zum sektorübergreifenden Korrekturfaktor
8. Die DEHSt berechnet die endgültige Zuteilungsmenge und übermittelt die NIMs-Liste mit den endgültigen Zuteilungsmengen an die Europäische Kommission. Nach Genehmigung der Zuteilung erstellt die DEHSt den Zuteilungsbescheid und sendet ihn an den Betreiber. Im Anschluss erfolgt die erste Ausgabe von Emissionsberechtigungen für die 4. Handelsperiode entsprechend der nationalen Zuteilungstabelle (NAT, national allocation table).  
In der vierten Handelsperiode werden zwei Zuteilungsverfahren für Zuteilungsperioden von jeweils fünf Jahren vollzogen. Für die jeweiligen Zuteilungsverfahren gelten unterschiedliche Antragsfristen und Definitionen.

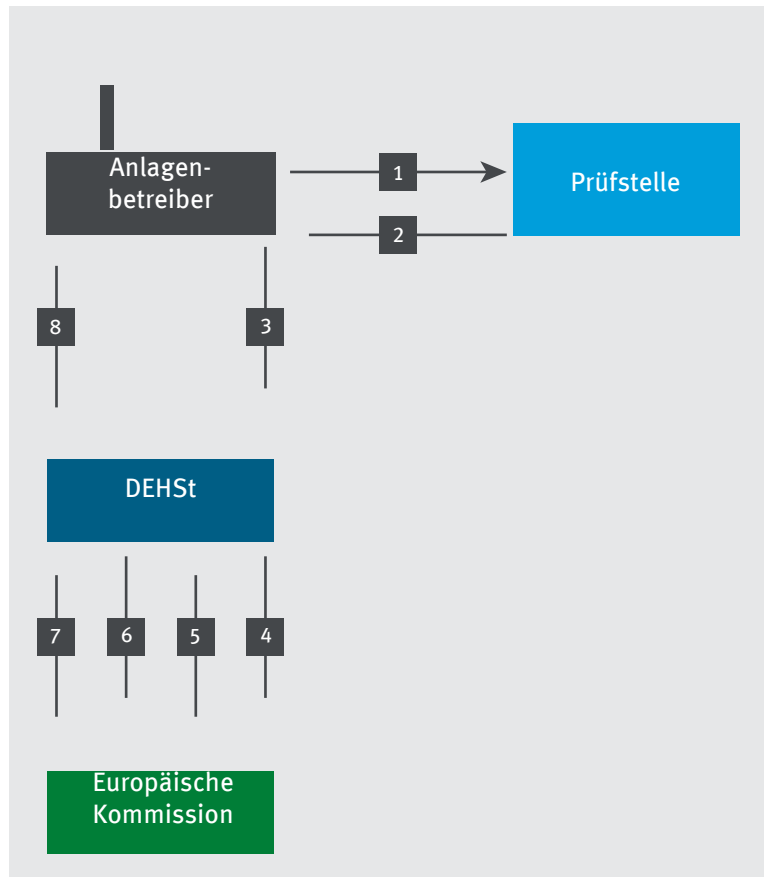


Abbildung 2: Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

# 5

## Zuteilungsantrag – Allgemeine Anforderungen

---

5.1	Antragsfristen .....	35
5.2	Abgrenzung von Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmern .....	35
5.3	Prüfen der Emissionshandelspflicht .....	35
5.4	Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch.....	35
5.5	Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags .....	36
5.6	Regelung für Kleinemittenten .....	38
5.7	Beantragung als einheitliche Anlage .....	38
5.8	Verifizierung des Antrags .....	39

## 5.1 Antragsfristen

Gemäß § 9 Absatz 2 TEHG müssen Sie als Betreiber den Antrag auf Zuteilung innerhalb einer Frist stellen, die von der DEHSt mindestens drei Monate vor Fristablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang bei der DEHSt entscheidend. Nach Fristende eingereichte Anträge gelten als verspätet und können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung.

## 5.2 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neue Marktteilnehmern

Für jede der beiden Zuteilungsperioden der vierten Handelsperiode ist festgelegt, ob eine Anlage als Bestandsanlage oder als neuer Marktteilnehmer gilt.

Für die Zuteilungsperiode 2021 bis 2025 gelten alle emissionshandelspflichtigen Anlagen als Bestandsanlage, sofern die Emissionsgenehmigung oder die BImSchG-Genehmigung bis spätestens zum 30.06.2019 erteilt wird. Anlagen, für die die Genehmigung nach dem 30.06.2019 erteilt wird, gelten als neue Marktteilnehmer.

In der Zuteilungsperiode 2026 bis 2030 gelten die emissionshandelspflichtigen Anlagen als Bestandsanlage, deren Genehmigung bis spätestens 30.06.2024 erteilt wird. Anlagen, die ihre Genehmigung nach diesem Datum erhalten, gelten dann als neue Marktteilnehmer.

Betreiber von Anlagen, die als neue Marktteilnehmer zum EU-EHS hinzukommen, stellen ihren Zuteilungsantrag in einem separaten Verfahren, das Gegenstand des Leitfadens Teil 5 ist.

## 5.3 Prüfen der Emissionshandelspflicht

Als Betreiber sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihre Anlage in der vierten Handelsperiode in den Anwendungsbereich des TEHG fällt, also mindestens eine Tätigkeit nach Anhang 1 Nr. 2 des TEHG ausgeübt wird. Für die Beurteilung der Emissionshandelspflicht ist die Genehmigung nach dem BImSchG oder die Emissionsgenehmigung nach TEHG maßgebend. Beide Genehmigungen werden von der für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständigen Landesbehörde erteilt. Sie sollten Ihrem Zuteilungsantrag, soweit eine rechtsverbindliche Entscheidung der zuständigen Landesbehörde im Einzelfall über das Vorliegen der Emissionshandelspflicht (z. B. Emissionsgenehmigung, Feststellungsbescheid) vorliegt, den diesbezüglichen Antrag und Bescheid als Begleitdokumente hinzufügen.

Die DEHSt wird aktualisierte Hinweise zum Anwendungsbereich des TEHG veröffentlichen. Dieses Dokument wird auf der Internetseite [www.dehst.de](http://www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2021–2030“ abrufbar sein.



## 5.4 Berechtigung für die Antragstellung und Zuteilungsanspruch

Ausschließlich Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen (siehe Kapitel 4.1) sowie die von diesen hierfür ausdrücklich bevollmächtigte Personen sind berechtigt, einen Zuteilungsantrag zu stellen.

Ein Zuteilungsanspruch folgt aus den Zuteilungsregeln. Mit diesen Regeln sind auch Fälle festgelegt, in denen kein Zuteilungsanspruch besteht. Zu diesen Fällen zählen u. a.:

- ▶ Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugt haben (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt, die außerhalb eines Zuteilungselements mit Produkt-Emissionswert entstanden sind).
- ▶ Anlagen, die ausschließlich Wärme (gegebenenfalls zusätzlich Strom) erzeugt und diese ausschließlich an EHS-Anlagen abgegeben haben.
- ▶ Anlagen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub>, dessen Transport und Lagerung in Speicherstätten.

Ungeachtet dessen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Zuteilungsanspruch besteht, wird dieser verwirkt, wenn die Anlage vor dem 01.01.2021 aus dem Anwendungsbereich des TEHG herausfällt. In dem Fall kann der Betreiber von dem Einreichen eines Zuteilungsantrags absehen.



Sie sind als Betreiber nicht verpflichtet, einen Zuteilungsantrag zu stellen. Ein Verzicht auf die kostenlose Zuteilung ist für jede einzelne der beiden Zuteilungsperioden endgültig. Nach einem Verzicht ist innerhalb der entsprechenden Zuteilungsperiode eine kostenlose Zuteilung nur für ein neues Zuteilungselement möglich, das innerhalb dieser Zuteilungsperiode erstmals den Betrieb aufnimmt. Nach einem Verzicht auf die kostenlose Zuteilung in der ersten Zuteilungsperiode kann ein Antrag auf eine kostenlose Zuteilung für die zweite Zuteilungsperiode gestellt werden.

Die verschiedenen Teile des Leitfadens sollen Ihnen helfen, den Zuteilungsanspruch für Ihre Anlage zu beurteilen und Ihre Entscheidung über eine Antragstellung zu unterstützen.



In der vierten Handelsperiode ist keine Härtefallregelung mehr vorgesehen, da der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 22.06.2016 (C-540/14 P) eine solche als nicht mit der EHRL vereinbar erklärt hat.

## 5.5 Hinweise für die Vorbereitung eines Zuteilungsantrags

Aus den Zuteilungsregeln leiten sich die Anforderungen an die Daten und Informationen ab, die Sie mit Ihrem Zuteilungsantrag einreichen müssen. In Anhang IV der EU-ZuVO ist der Mindestumfang der Angaben genannt, die die Anlagenbetreiber an die Mitgliedstaaten zu übermitteln haben. Die Mitgliedstaaten haben darüber hinaus die Befugnis weitere Daten abzufragen. Sofern in Deutschland zusätzliche Daten gefordert werden, wird dieses durch die geplante Emissionshandelsverordnung 2030 geregelt.

Für die Datenerfassung stellt die DEHSt zu Beginn des Antragsverfahrens eine FMS-Anwendung sowie unterstützende weitere Vorlagen bereit, in der Sie alle erforderlichen Angaben erfassen müssen.



Bitte beachten Sie, dass die Struktur zur Datenerfassung in FMS von der Struktur in Anhang IV EU-ZuVO in Einzelfällen abweichen kann. Es ist aber sicher gestellt, dass alle von der Kommission geforderten Daten von der DEHSt erfasst werden. Maßgebend ist bei Abweichungen die Darstellung in Leitfaden Teil 2.



Obwohl die Zuteilungsregeln in der vierten Handelsperiode methodisch nah an denen der dritten Handelsperiode angelehnt sind, bestehen hinsichtlich der Datenerfordernisse höhere Anforderungen. Diese beziehen sich sowohl auf die Quantität der Daten und das Maß der Differenzierung, als auch auf die Qualität, in der Sie sie erheben und beschreiben müssen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise, die Sie schon heute für Ihre Planung des Antragsverfahrens berücksichtigen können:

- ▶ Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Datenerfordernissen, die sich aus Anhang IV EU-ZuVO ergeben, vertraut zu machen und Ihre Datenerfassung vorzubereiten.
- ▶ Sie müssen Ihre Anlage, wie in Kapitel 3.2 beschrieben, in Zuteilungselemente untergliedern.
- ▶ Sämtliche in die Anlage ein- und im Falle von Massenbilanzen austretenden Brennstoff- und Materialströme sowie die Emissionen und Brennstoffenergien müssen vollständig den Zuteilungselementen sowie gegebenenfalls einem nicht zuteilungsfähigen „Rest“ zugeordnet werden.
- ▶ Im Falle des Austauschs von messbarer Wärme, Rest- und Treibhausgasen sowie von Zwischenprodukten mit anderen Anlagen müssen Sie diese Anlagen benennen und den Austausch qualitativ und quantitativ beschreiben. Zusätzlich beschreiben Sie jeden Austausch von messbarer Wärme, Rest- und Treibhausgasen sowie von Zwischenprodukten zwischen Zuteilungselementen innerhalb der Anlage qualitativ und quantitativ.
- ▶ Für alle Anlagen, in denen messbare Wärme vorliegt, müssen Sie eine vollständige Wärmebilanz erstellen. Diese beinhaltet die vollständige Abbildung aller in die Anlage eintretenden und aus der Anlage austretenden Wärmeströme sowie die Benennung der Quellen und Abnehmer.
- ▶ Für Wärmelieferungen, die Sie als Fernwärme geltend machen wollen, müssen Sie mit dem Antrag geeignete Nachweise einreichen.
- ▶ Für Aktivitätsraten in Fallback-Zuteilungselementen, für die Sie ein erhebliches Carbon-Leakage-Risiko geltend machen wollen, müssen Sie Nachweise erbringen.
- ▶ Sie müssen die Methoden beschreiben, mit denen Sie die erforderlichen Daten erfassen und begründen, dass Sie damit den höchsten Grad der Genauigkeit erreichen. Im Falle notwendiger Schätzungen legen Sie dar, dass und wie diese konservativ erfolgen (vgl. Kapitel 3.4).

Die weiteren Teile des Leitfadens geben ausführliche Erläuterungen und Darstellungen zur Antragstellung. **Teil 2** behandelt die allgemeinen Zuteilungsregeln. Die **Teile 3a, 3b** und **3c** sind auf besondere Zuteilungsregeln konzentriert, die nicht für alle Anlagen relevant sind.



Anders als vor Beginn der dritten Handelsperiode ist keine zusätzliche Datenmitteilung der Stoffströme in einer eigenen FMS-Anwendung notwendig, weil keine zusätzlichen Anlagen bzw. Anlagenteile in den Anwendungsbereich des TEHG aufgenommen wurden. Als Betreiber greifen Sie für die Zuordnung von Stoffströmen und Energien auf die Zuteilungselemente auf die Daten zurück, die Sie mit Ihren Emissionsberichten über die VPS bei der DEHSt eingereicht haben, d.h. auf die XML-Dateien der Emissionsberichte 2014 bis 2018. Die DEHSt stellt hierfür ein Excel-Tool zur Verfügung, in das Sie die xml-Dateien Ihrer Emissionsberichte einlesen und in dem Sie die Zuordnung der Ströme vornehmen können.



Obwohl in der dritten Handelsperiode mit den Mitteilungen zum Betrieb Aktivitätsraten berichtet wurden, sind diese Daten für die Zuteilung und Aktualisierung der Emissionswerte durch die Europäische Kommission in der vierten Handelsperiode nicht ausreichend, sondern werden mit dem Zuteilungsantrag neu erhoben. Dabei sollten Sie kritisch prüfen, ob die bisherigen Angaben den neuen rechtlichen Vorgaben entsprechen, bevor Sie sie übernehmen.



## 5.6 Regelung für Kleinemittenten

Mit § 27 TEHG wurde die Ermächtigungsgrundlage für eine Kleinemittentenregelung geschaffen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Teils des Leitfadens befindet sich die Ausgestaltung dieser Regelung noch im Abstimmungsverfahren zur EHV 2030.

Sofern Ihre Anlage die notwendigen Voraussetzungen einer zukünftigen deutschen Kleinemittentenregelung erfüllt, können Sie einen entsprechenden Antrag in einem vom Zuteilungsverfahren getrennten Antragsverfahren stellen. Die Antragsfrist wird in Kürze bekannt gegeben. Deutschland reicht zum 30.09.2019 bzw. bis zum 30.09.2024 eine Liste der Anlagen bei der Europäischen Kommission ein, bei denen die Voraussetzungen der deutschen Regelung erfüllt sind. Die Europäische Kommission kann nach Übersendung der Liste dem jeweiligen Antrag im Einzelfall sowie den von Deutschland gewählten gleichwertigen Maßnahmen bei der Kleinemittentenregelung generell widersprechen.



Nur wenn ein fristgerecht eingereichter Zuteilungsantrag vorliegt, erhält die Anlage im Fall der Ablehnung der Regelung für Kleinemittenten oder der Ablehnung des Antrags als Kleinemittent eine kostenlose Zuteilung.



Sofern eine entsprechende Regelung in Deutschland umgesetzt wird, werden wir Sie in Mailings und auf unserer Website darüber informieren

## 5.7 Beantragung als einheitliche Anlage

Im Zuteilungsantrag können Sie auf Grundlage von § 24 TEHG einen Antrag stellen, mehrere Anlagen an einem Standort zu einer einheitlichen Anlage zusammenzufassen. § 28 Absatz 1 Nr. 4 a) TEHG stellt die Ermächtigung dar, Einzelheiten zur Anwendung des § 24 TEHG zu regeln und insbesondere die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen zu erweitern. Die Regelung des § 29 ZuV 2020 wird inhaltsgleich in die Emissionshandelsverordnung 2030 aufgenommen. Gegenüber der dritten Handelsperiode wird sich damit keine Änderung ergeben.



Erläuterungen zu dem Antrag finden Sie in Leitfaden **Teil 2**.

## 5.8 Verifizierung des Antrags

Die Verifizierung des Antrags hat nach den Regelungen, Verfahren und Vorgaben der AVR zu erfolgen. Die Anforderungen gehen deutlich über die Anforderungen an die Verifizierung der Zuteilungsanträge für die dritte Handelsperiode hinaus, u. a. bilden ISO-Normen die Grundlage, ist eine Standortbegehung erforderlich und eine unabhängige Überprüfung durchzuführen.

Die erforderliche Standortbegehung kann nach einer Mitteilung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) vom 20.12.2018 in Ausnahmefällen mit der Standortbegehung für die Verifizierung des Emissionsberichts 2018 kombiniert werden. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der Anlagenbetreiber die für die Verifizierung des Zuteilungsantrags erforderlichen Informationen, Dokumente und Nachweise rechtzeitig der Prüfstelle zur Verfügung stellen kann. Eine solche kombinierte Standortbegehung setzt deshalb Vorarbeiten des Anlagenbetreibers voraus.

**Teil 4** des Leitfadens behandelt die Verifizierung des Antrags ausführlich.



# 6

## Der elektronische Zuteilungsantrag

---

6.1	Verbindliche elektronische Kommunikation .....	41
6.2	Signatur.....	41
6.3	Formular Management System (FMS) .....	41
6.4	Virtuelle Poststelle (VPS) .....	42



## 6.1 Verbindliche elektronische Kommunikation

Wie in der dritten Handelsperiode werden wir auf Grundlage von § 23 TEHG mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger Vorgaben für die elektronische Kommunikation im Zuteilungsverfahren veröffentlichen. Sie müssen daher Ihren Zuteilungsantrag mit der auf unseren Internetseiten veröffentlichten kostenlosen Software (Formular-Management-System FMS, siehe Kapitel 6.3) erstellen.

Nachdem die Prüfstelle ihr Testat erteilt hat, senden Sie als Anlagenbetreiber Ihren Antrag elektronisch über die Virtuelle Poststelle (VPS, siehe Kapitel 6.4) an uns. Hierfür muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden (siehe Kapitel 6.2).

Daraus ergeben sich für die Anlagenbetreiber folgende notwendige Schritte für die elektronische Kommunikation:

1. Signaturkarte für die elektronische Unterschrift beschaffen
2. VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen
3. mit dem FMS zur Antragsstellung vertraut machen

## 6.2 Signatur

Für die Antragstellung haben wir in der oben genannten Bekanntmachung auch die Verwendung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) vorgeschrieben. Die Signatur mit QES ersetzt in der elektronischen Kommunikation die Schriftform (Unterschrift). Das Signaturerfordernis betrifft dabei nicht nur Antragsteller, sondern auch die Testaterteilung der Prüfstellen.

Auf unserer Internetseite [www.dehst.de](http://www.dehst.de) haben wir in der Rubrik Elektronische Kommunikation Informationen zur Beschaffung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) veröffentlicht.



Sie sollten zurzeit drei bis sechs Wochen für die Beschaffung einer QES einplanen.



## 6.3 Formular Management System (FMS)

Das FMS wird bereits seit der ersten Handelsperiode für Datenübermittlungen im Emissionshandel genutzt. Es ermöglicht Betreibern und Prüfstellen eine effiziente Erfassung der erforderlichen Daten. Daneben können Sie in das FMS auch Daten aus internen Datenmanagementsystemen über eine definierte XML-Schnittstelle importieren.

Das FMS sieht für die Anwender unterschiedliche Rollen vor: Betreiber und Prüfstellen arbeiten zeitversetzt an demselben Zuteilungsantrag. Die Eingaben der Betreiber und die Bearbeitungsvermerke der Prüfstellen stehen dem jeweils anderen Rollenpartner jedoch nur lesend zur Verfügung. Das Rollenkonzept ermöglicht einen einfachen Datenaustausch zwischen Betreiber und Prüfstelle durch die Weitergabe des Bearbeitungsrechts an dem jeweiligen Zuteilungsantrag.


Nähere Beschreibungen zum FMS werden im „Benutzerhandbuch für die Software zur elektronischen Antragsstellung auf Zuteilung 2021–2030“ zusammengestellt. Dieses, das XML-Schema zur Beschreibung der XML-Schnittstelle und weitere Begleitdokumente werden wir für Sie auf unserer Internetseite [www.dehst.de](http://www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2021–2030 – Zuteilungsantrag“ verfügbar machen.



## 6.4 Virtuelle Poststelle (VPS)

Die elektronische Kommunikation mit der DEHSt erfolgt über die Virtuelle Poststelle (VPS). Die VPS ist eine Art elektronisches Postamt, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können und von dem eingehende Nachrichten abgeholt werden müssen. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die so genannte E2E (Ende zu Ende)-Verschlüsselung der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher im Internet zu übermitteln. Die Anwendung unterstützt auch die QES.

Lassen Sie Ihr neu eingerichtetes Postfach zunächst von uns freischalten, erst dann können Sie über diese elektronische Adresse VPS-Nachrichten versenden und empfangen.



Informationen für die Freischaltung, erforderliche VPS-Postfachsoftware „VPSMail“ sowie ausführliche Informationen zur Nutzung von „VPSMail“ finden Sie auf unserer Internetseite [www.dehst.de](http://www.dehst.de) unter „Elektronische Kommunikation“.

## Notizen

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

[www.dehst.de](http://www.dehst.de) | [emissionshandel@dehst.de](mailto:emissionshandel@dehst.de)